

| 1961 | Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1961 | Nr. 49 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 13. 9. 61 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9511-8.</i> | 1595 |
| 14. 9. 61 | Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind | 1596 |
| 7. 9. 61 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten | 1599 |
| 7. 9. 61 | Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen | 1601 |
| 25. 8. 61 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit | 1603 |
| 25. 8. 61 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (Inkrafttreten für Kuba) | 1604 |
| | Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>) | |
| 24. 7. 61 | Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 14 zur Durchführung einer Lohnerhebung | 1605 |

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 *)

Vom 13. September 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 6 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 379) erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Reinhaltungsvorschriften des Artikels III Abs. 1 und 2 des Übereinkommens verstößt.

(2) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begeht.

(3) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reeder oder Ausrüster gegen die Vorschriften des Artikels VII des Übereinkommens oder einer auf Grund des Artikels 3 Nr. 2 oder 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstößt.

(4) Mit Geldstrafe bis eintausend Deutsche Mark wird bestraft, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Ein-

tragungen in das Öltagebuch unterläßt oder wahrheitswidrige Eintragungen macht.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9511-8.